

Regine Vogl

Minderjährig und unbegleitet – Kinderflüchtlinge in Berlin

Weltweit sind nach Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen 6 bis 10 Millionen Kinder allein auf der Flucht. Die Zahl der derzeit in der BRD lebenden Flüchtlingskinder wird auf 5.000 bis 10.000 geschätzt. Rund 900 dieser Kinder leben offiziell in Berlin.¹ Die Dunkelziffer ist dabei nicht bekannt, da in der Statistik nur die Kinder erfasst werden, die sich selbst bei den Ämtern melden oder von der Polizei aufgegriffen werden.

Viele dieser Kinder flüchten vor Bürgerkrieg, Verfolgung, Armut und fehlenden Perspektiven aus ihren Heimatländern. Oft werden Kinder allein auf die Reise geschickt, in der Hoffnung, ihnen damit ein besseres Leben in Europa zu ermöglichen. Manche verlassen ihr Heimatland nach dem Tod der Eltern oder werden auf der gemeinsamen Flucht von ihnen getrennt.

Allein unterwegs, ohne die Unterstützung erwachsener Bezugspersonen, sind Kinder häufig gefährlichen Situationen und Übergriffen ausgesetzt.

Im November 1989 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) von der Staatengemeinschaft verabschiedet. In der BRD trat diese Konvention 1992 in Kraft. Damit erklärte sich auch die deutsche Regierung dazu bereit, nach Art. 3 der KRK das „*Wohl des Kindes*“ vorrangig zu beachten und nach den speziellen Vorschriften des Artikels 22 KRK unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge ebenso zu behandeln, wie ein deutsches elternloses Kind. Tatsächlich wird diese besondere Schutzbedürftigkeit jedoch nicht anerkannt. Grund dafür ist die so genannte „*Vorbehaltserklärung*“, die die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung zusetzte. Diese Erklärung besagt, dass keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention dahin ausgelegt werden könne, „*dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.*“² Damit werden die

1 Jahresstatistik 31.12.2001 des Landesjugendamtes Berlin. Alle weiteren Zahlen aus Berichten von PRO ASYL, UNICEF und UNHCR (Peter 2001:5/15/24, Agenend 2000).

2 Zitiert in: Frankfurter Rundschau vom 05.04.02, „Die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder wird missachtet“, Dokumentation von Heiko Kaufmann.

Bestimmungen der KRK fast wirkungslos. Dies ist mit einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen verbunden.

Nach Vorlage des ersten Staatsberichts durch die damalige Bundesregierung äußerte der für die Erhaltung und Überwachung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zuständige UN- Ausschuss bereits in einem Bericht vom 18. Dezember 1995 „große Sorge“ über die Situation in Deutschland. Zahlreiche wichtige Artikel der Kinderrechtskonvention wurden nicht eingehalten.³ Zum Beispiel: Ein wichtiger hier missachteter Artikel ist der Art. 22, der besagt, dass minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen die Einreise zu gestatten ist, und das sie in jugendhilferechtlicher Sicht wie deutsche Kinder zu behandeln sind. Dem steht die derzeitige Praxis im Umgang mit den Kindern entgegen. Kinder werden nach wie vor in die Drittstaaten-Regelung einbezogen, kommen ins Flughafenverfahren und werden mitunter in Abschiebehaft genommen.⁴ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren werden nicht jugendgemäß nach den geltenden Standards der Jugendhilfe in Deutschland behandelt und müssen das Asylverfahren in der Regel ohne Betreuung und Unterstützung durchlaufen.

Was passiert überhaupt mit Kindern, die in Deutschland ankommen und einen Antrag auf Asyl stellen? Im Folgenden will ich einen kurzen Abriss über die Situation in Berlin geben. Diese ist nicht in allen Punkten auf andere Bundesländer übertragbar, da der Umgang mit minderjährigen Asylsuchenden bundeslandabhängig unterschiedlich geregelt ist.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als Flüchtlinge bei den Behörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, werden in Berlin zur so genannten Clearingstelle, der ersten Anlaufstation, gebracht. Hier werden sie für die ersten drei Monate nach ihrer Ankunft untergebracht und versorgt. Um zu entscheiden, was weiter mit ihnen passiert, wird ein Clearingverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren sieht die Feststellung ihrer Identität und Situation vor, sowie die Kontaktaufnahme mit den später zuständigen Bezirksjugendämtern. Bei unter 16jährigen müssen außerdem die Vormundschaft und die ersten schulischen Maßnahmen geklärt werden.

Wichtigster Punkt im Verfahren ist die Feststellung des Alters der Kinder und Jugendlichen. Die wenigsten haben echte Pässe oder Geburtsurkunden dabei, ihren eigenen Angaben wird nicht geglaubt. In etlichen Bundesländern, zum Beispiel in Berlin, schätzen MitarbeiterInnen des Landesjugend-

3 Vgl. „Die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder wird missachtet.“ Dokumentation von Heiko Kaufmann, Frankfurter Rundschau vom 05.04.2002

4 Zu Drittstaatenregelung und Flughafenverfahren siehe: „Asylrecht in Deutschland“; zu Abschiebehaft siehe: "Abschiebehaft in Berlin".

amtes durch Augenscheinnahme und in einem Gespräch des ungefähre Alter ein. Diese Praxis ist sehr umstritten. Ein wesentlicher Kritikpunkt besteht in dem Vorwurf, dass diese MitarbeiterInnen weder eine pädiatrische Ausbildung noch objektive Anhaltspunkte für solche Schätzungen haben (Peter 2001:80).

Wer als unter 16jährige/r anerkannt wird, hat Glück. Jetzt kümmert sich das Jugendamt um die Unterbringung und alle weiteren Schritte. Rechtlich ist dies abgesichert durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das für Kinderflüchtlinge mehr Leistungen vorsieht als für Personen, deren Rechte durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt werden.

Kindern unter 16 Jahren wird eine pädagogische Betreuung in Jugendwohngruppen gewährt, der Besuch einer Schule oder anderer Ausbildungseinrichtungen ist vorgesehen. Es gibt Geld für Kleidung, Schulmaterial und öffentlichen Nahverkehr.

Alle unter 16jährigen erhalten einen staatlich bestellten Vormund, der die Aufgabe übernimmt, Anträge, Behördengänge und Unterschriften im Sinne und zugunsten der Kinder zu tätigen. Der Vormund soll die Kinder auch beim Asylantrag vertreten und unterstützen. Solch ein Vormund kann eine engagierte Einzelperson sein. Es ist aber in der Regel ein überlasteter Amtsvormund, der so viele Mündel betreut, dass Kontakte lediglich über Serienbriefe laufen und Fristen nicht unbedingt eingehalten werden können.⁵

Vom Jugendamt unterstützte Kinder haben dennoch den großen Vorteil, dass sie sich in einer zeitweise sicheren Position befinden. In einer adäquaten Unterbringung, mit pädagogischer und rechtlicher Betreuung können diese Kinder den Versuch unternehmen, die Erlebnisse der Flucht zu verarbeiten, Fuß zu fassen und Perspektiven für die nächste Zeit zu entwickeln.

Wer von Anfang an als über 16jährige/r eingestuft wurde, hat kaum eine Chance, eine diesem Alter und Entwicklungsstand angemessene Unterstützung von staatlichen Stellen zu erhalten.

Man kann die Situation für diese Jugendlichen durchaus als katastrophal bezeichnen. Jugendliche über 16 Jahren müssen allein ihren Antrag auf Asyl stellen und das Verfahren ohne Unterstützung von Erwachsenen bestreiten. Die Unterbringung erfolgt in der Regel nicht altersangemessen, sondern in Massenunterkünften und „Läusepensionen“. Sie erhalten keine Betreuung und sind in ihrer gesamten Lebenssituation völlig auf sich allein gestellt.

5 Die Arbeit der Amtsvormünder wird sehr genau beschrieben bei Peter 2001:37f.

Eine Beschulung findet für diese Jugendlichen kaum statt. Da sie nicht durch die Jugendhilfe unterstützt werden, kommen sie in den geförderten schulischen Maßnahmen in der Regel auch nicht unter.

Der in Deutschland gültige Minderjährigenschutz wird beim gesamten Verfahren ebenso unterlaufen wie die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangte Berücksichtigung des „Kindeswohls“, welches bei deutschen Jugendlichen im Bedarfsfall bis Mitte zwanzig geltend gemacht werden kann.

Im Asylverfahren haben über 16jährige weitere Nachteile. Beispielsweise müssen sie durch die fehlende pädagogische Begleitung die Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (siehe Glossar) allein und ohne Vorbereitung durchlaufen. Bei dieser Anhörung sind Jugendliche ohne Unterstützung häufig nicht imstande, ihre Asylgründe „asylrelevant“ zu formulieren. Damit haben sie erheblich weniger Chancen, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Kinder können kaum politische Verfolgung im Sinne der deutschen Gesetzgebung nachweisen, sind aber von Auseinandersetzungen und Diskriminierungen in ihren Herkunftsländern ebenso betroffen wie Erwachsene. Trotzdem wurde beispielsweise die von der Sachverständigenkommission im zehnten Kinder- und Jugendberichtes aufgestellte Forderung nach der Schaffung eines Sonderflüchtlingsrechts für Kinder von der Bundesregierung zurückgewiesen (Peter 2001:45).

Immer wieder kommt es vor, dass auch Minderjährige, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, auf Grundlage des § 57 AuslG in Abschiebehaft genommen werden. Eine gesamtdeutsche Statistik dazu existiert nicht, da die einzelnen Bundesländer Jugendliche nicht gesondert erfassen. Laut Aussagen von Behörden und entsprechenden Soll-Anweisungen soll versucht werden, die Inhaftnahme Minderjähriger zu vermeiden – dennoch ist es in Deutschland gängige Praxis. Abschiebungen werden trotz unbekanntem Aufenthalts Angehöriger und mangelnder Feststellungen über die Existenz eines geeigneten Fürsorgesystems im Herkunftsland vollzogen, und die Minderjährigen damit einem ungewissen Schicksal überantwortet. Diese Praxis widerspricht den Richtlinien des UNHCR, in denen festgelegt ist, dass insbesondere minderjährige Asylsuchende nicht in Haft gehalten werden sollen.

In den letzten Jahren bildete sich eine große nationale Lobby für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung und die volle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. So gründete sich beispielsweise 1998 der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (www.bundesfachverband-umf.de), um sich als Zusammenschluss von Organisationen und Privatpersonen dafür einzusetzen. Auch Organisationen wie der UNHCR, PRO ASYL und Terre des Hommes machen immer wieder auf die Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland aufmerksam. Gleichzei-

tig versuchen Organisationen wie die Oase Pankow e.V. in Berlin, die Situation von jugendlichen Flüchtlingen durch Sprachkurse und andere Bildungs- und Beratungsangebote zu verbessern.

Obgleich SPD und Bündnis 90/Grüne in den langen Jahren der Opposition die Menschenrechts-, Flüchtlings- und Kinderorganisationen in ihren Forderungen unterstützt haben, hat sich bisher nichts für die Verbesserung dieser Situation getan.

Vor diesem Hintergrund bleiben Aufrufe an die Bevölkerung zur Toleranz und Mitmenschlichkeit Lippenbekenntnisse. Solange die strukturelle Diskriminierung in den Gesetzbüchern und in der deutschen Bürokratie nicht beendet wird, stoßen alle gutgemeinten Versuche der Unterstützung zwangsläufig an ihre Grenzen.

Herzlichen Dank für Informationen und Interviews an das Bezirksjugendamt Berlin-Mitte (Wedding), das Landesjugendamt Berlin, die Clearingstelle Berlin, die Oase Pankow e.V. Berlin sowie die Jugendlichen und Mitarbeiter/innen der Jugendwohngruppe „Zwischenstation e.V.“, Berlin Zehlendorf.

Literatur

Agenendt, Steffen 2000, Kinder auf der Flucht, Opladen.

Peter, Erich 2001, Das Recht der Flüchtlingskinder, Karlsruhe.

*Bin ich ein Fremder, weil mein Haar schwarz
und gekraust ist, oder seid ihr Fremde, weil
Eure Hände kalt und hart sind? Wer ist
fremder, ihr oder ich?
Der hasst, ist fremder, als der gehasst wird,
und die Fremdesten sind, die sich am meisten
zu Hause fühlen!*

Ilse Aichinger: Wer ist fremder?